

Stellungnahme des  
Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen

# Ein Industriestromtarif für Deutschland?

## Der Anlass

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 5. Mai 2023 ein Arbeitspapier vorgestellt, in dem ein „mittelfristiger Brückenstrompreis“ für energieintensive Unternehmen vorgeschlagen wird.<sup>1</sup> Nach den Vorstellungen des Papiers soll für eine Zwischenphase bis 2030 ein Brückenstrompreis von 6 Cent pro Kilowattstunde „für einen klar definierten Empfängerkreis“ über öffentliche Subventionen installiert werden. In dem Umfang, in dem der Großhandelspreis für Strom über dieser Marke liegt, würde eine entsprechende Kompensation an die Unternehmen erfolgen. Um die Stromnachfrage dadurch nicht künstlich zu befeuern, wird eine Begrenzung der Subvention auf 80 Prozent des Stromverbrauchs, basierend auf Stromverbrauchsbenchmarks vorgeschlagen. Kurz zuvor hatte schon die Landesregierung von Niedersachsen einen ähnlichen Vorschlag in die Diskussion eingebracht.<sup>2</sup>

Das Arbeitspapier des BMWK nennt drei Kernargumente für diesen Vorschlag: (i) Ein Großhandelsstrompreis, der für die kommenden fünf Jahre voraussichtlich auf einem doppelt so hohen Niveau liege wie vor dem russischen Angriff auf die Ukraine, bedrohe die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrien. (ii) Die energieintensiven Industrien müssten in einem verzerrten, aber harten internationalen Wettbewerb agieren. (iii) Durch den Erhalt energieintensiver Wertschöpfungsketten würden auch die nicht-energieintensiven Branchen profitieren.

Als Finanzierungsquelle wird eine Umwidmung der verbleibenden Gelder aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), der anlässlich der Corona-Krise ins Leben gerufen wurde, anvisiert. Für den gesamten Finanzbedarf wird bis 2030 der Betrag von 25-30 Mrd. Euro genannt.

---

<sup>1</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Wettbewerbsfähige Strompreise für die energieintensiven Unternehmen in Deutschland und Europa sicherstellen, Arbeitspapier des BMWK zum Industriestrompreis für das Treffen Bündnis Zukunft der Industrie, 5. Mai 2023.

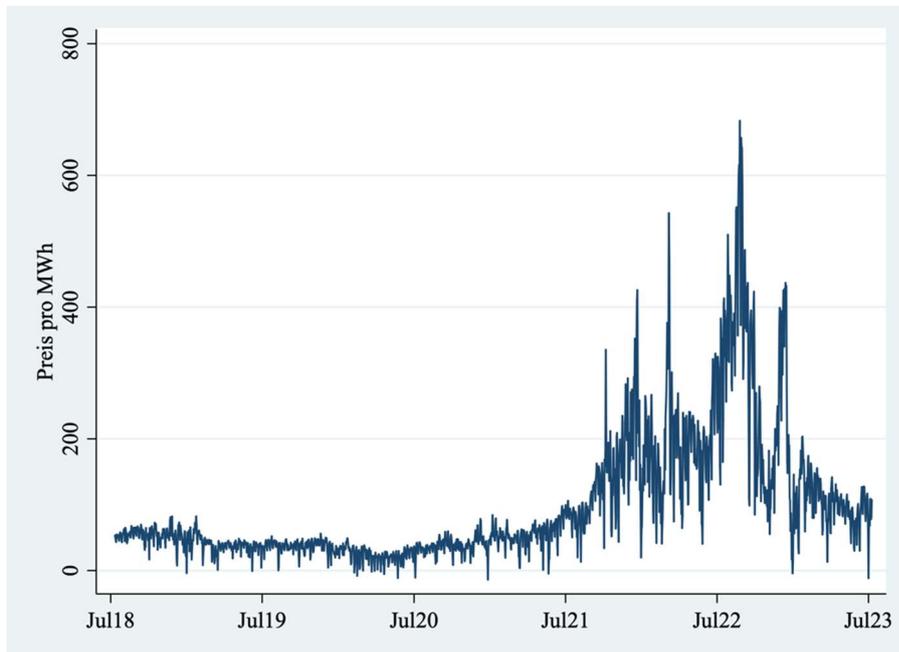
<sup>2</sup> Landesregierung Niedersachsen, Vorschlag für einen Transformationsstrompreis und eine Investitionsprämie, vom 26. April 2023.

Diese Stellungnahme diskutiert den Vorschlag und nimmt eine kritische Einordnung vor. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Strompreiskompensation mit ihrem steigenden Finanzbedarf und angesichts der Gefahr einer ineffizienten und kostspieligen Dauersubvention rät der Beirat ab. Bei knappen Finanzen und angesichts des notwendigen Krafttakts bei der Ausweitung der erneuerbaren Energien spricht viel für die Investition in zusätzliche Kapazitäten statt in die Verwaltung des Mangels.

## Die Ausgangslage

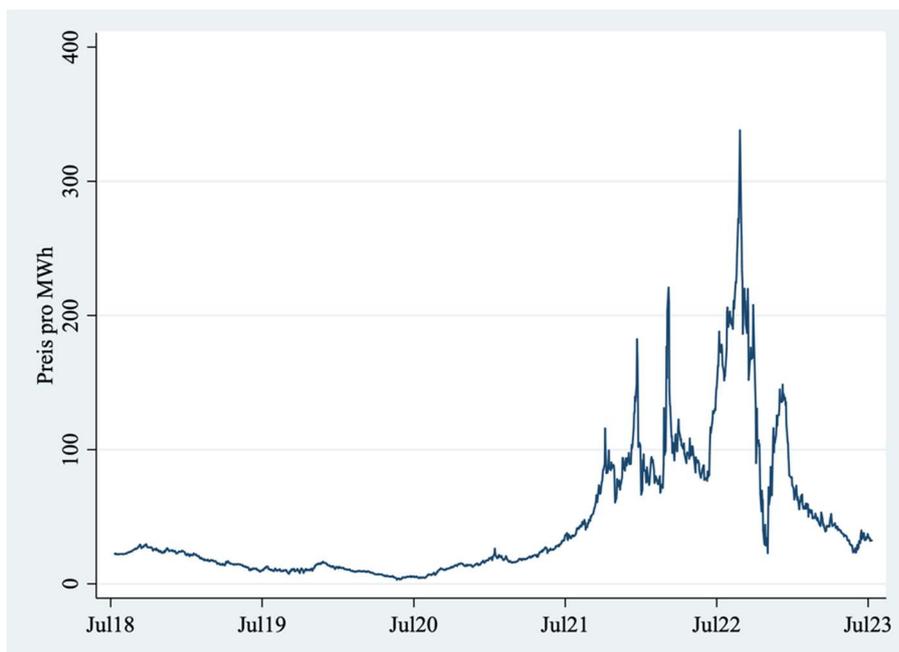
Im ersten Halbjahr 2023 schwankten die deutschen Großhandelspreise für Elektrizität um die Marke von 10 ct/kWh mit leicht negativer Tendenz. Die Terminmärkte lassen für die Jahre 2024 bis 2026 ein sinkendes Niveau erwarten. Vergleicht man den aktuellen Preis mit dem der Jahre 2021 und 2022, so liegt der durchschnittliche Preis, wie Abbildung 1 zeigt, bei mehr als dem Doppelten. Dazwischen lagen Monate mit noch deutlich höheren Elektrizitätspreisen, die sich insbesondere aus den hohen Kosten des mit Erdgas erzeugten Stromes erklären lassen. Der Erdgaspreis stieg bereits seit 2021 deutlich an und erreichte am europäischen Großhandelsmarkt im August 2022 seinen Höhepunkt. Inzwischen ist dieser Grund für hohe Strompreise weitgehend entfallen. Wie Abbildung 2 illustriert, befinden sich die Großhandelspreise für Erdgas im Sommer 2023 auf einem Niveau, das sich den Preisen in den ersten Quartalen 2021 angenähert hat.

**Abbildung 1: Großhandelspreis für Elektrizität in Deutschland**



Anmerkung: Abgebildet ist der Day Ahead Preis (Euro/MWh) für Basislast („base load“) in Deutschland.  
Quelle: Bloomberg.

**Abbildung 2: Europäischer Großhandelspreis für Erdgas**

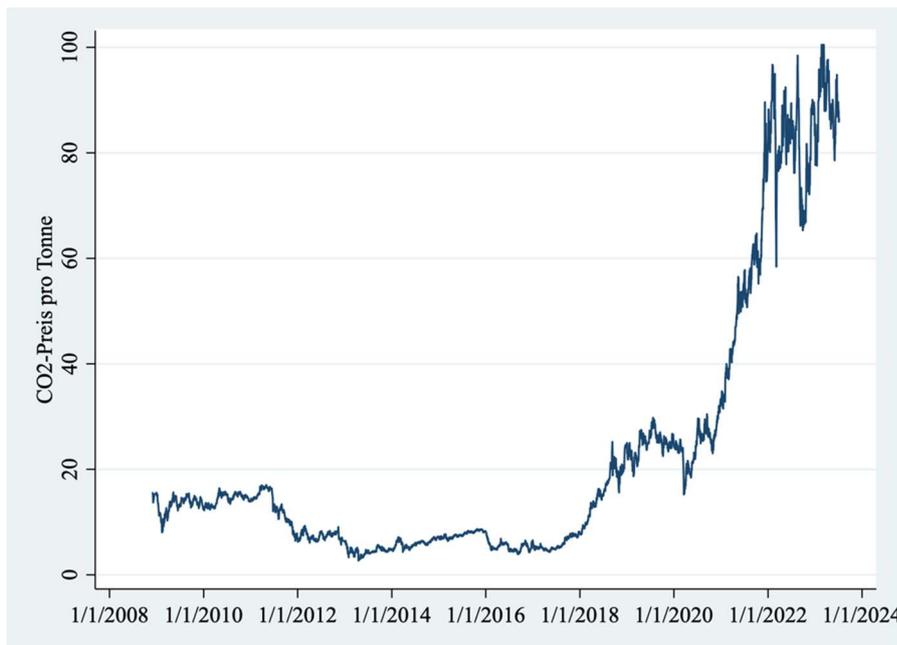


Anmerkung: Die Kurve trägt den Day Ahead Preis pro MWh am Europäischen Großhandel (*Netherlands TTF*) ab.  
Quelle: Bloomberg.

Ein anderer Kostenfaktor der Elektrizitätserzeugung hat sich jedoch nicht in die Nähe seines Ausgangsniveaus der Jahre vor 2022 zurückentwickelt: der CO<sub>2</sub>-Preis im Europäischen

Emissionshandel. Lag der entsprechende Preis vor 2021 etwas über 20 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>-Ausstoß, so hat er sich seit 2022 bei Werten um 85 Euro eingependelt. Der Trend ist seitdem leicht positiv.

**Abbildung 3: Der Europäische CO<sub>2</sub>-Preis (Euro/Tonne)**



Anmerkung: Tägliche Schlusskurse am CO<sub>2</sub>-Handel.

Quelle: Börse Frankfurt.

Unterstellt man bei der Preisbildung, dass Gasturbinenkraftwerke mit einem CO<sub>2</sub> Ausstoß von etwa 500 Gramm an CO<sub>2</sub> pro kWh Strom die Grenzkosten und damit den Großhandelspreis bestimmen, dann ergeben sich alleine aus einem CO<sub>2</sub>-Preis von 85 Euro Grenzkosten von circa 4,25 ct/kWh. Dieser spezifische Anteil an den Grenzkosten lag bei einem CO<sub>2</sub>-Preis von 24 Euro bei nur 1,2 ct/kWh. Für Zeiten, in denen die Steinkohle der marginale Energieträger, also der aktiv verwendete Energieträger mit den höchsten Grenzkosten ist, treibt der hohe CO<sub>2</sub>-Preis den Strompreis noch deutlicher. Dies liegt daran, dass Steinkohle pro kWh Strom einen höheren CO<sub>2</sub>-Ausstoß von etwa 900 Gramm/kWh besitzt. Bei einem CO<sub>2</sub>-Preis von 85 Euro entstehen alleine dadurch Grenzkosten der Stromproduktion von ca. 7,7 ct/kWh.<sup>3</sup> Aufgrund dieser Zusammenhänge wird klar, dass der CO<sub>2</sub>-Preis am aktuellen Rand der Abbildung 1 bereits einen signifikanten Anteil des Großhandelspreises für Strom von ca. 10 ct/kWh

---

<sup>3</sup> Zakeri et al., Role of Natural Gas in Electricity Prices in Europe, [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=4170906](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4170906), 2023, errechnen, dass 2021 in Deutschland die nicht-fossilen Energieträger, die nicht vom CO<sub>2</sub>-Preis betroffen sind, nur in 11 Prozent der Zeit den Strompreis determiniert habe, 71 Prozent entfielen auf fossile Energieträger, 17 Prozent auf Importe. Für die Zwecke der noch zu behandelnden Strompreiskompensation geht die EU-Kommission für Deutschland seit 2021 von einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro Kilowattstunde von 720 Gramm aus.

erklärt. Aufgrund der schrittweisen Verknappung der CO<sub>2</sub>-Zertifikate in Europa dürfte der CO<sub>2</sub>-Preis weiter steigen.<sup>4</sup>

Der gesamte Stromverbrauch des deutschen verarbeitenden Gewerbes war nach einer Analyse von Graevenitz und Rottner über die Jahre 2003-2017 sehr stabil und betrug im Jahr 2017, dem letzten dort analysierten Jahr 220 TWh.<sup>5</sup> Dabei enthalten ist eine Eigenerzeugung, die im angegebenen Zeitraum von 31 TWh auf 54 TWh stieg.

Bei einem Verbrauch von 220 TWh ergibt sich, dass bereits ein Subventionssatz von einem ct/kWh für den im verarbeitenden Gewerbe verbrauchten Strom 2,2 Mrd. Euro an Subventionsvolumen bedeutet bzw. 1,76 Mrd. Euro bei einer Begrenzung auf 80 Prozent des Stromverbrauchs. Bei einer Subvention von 4 ct/kWh, was einer Differenz der aktuell ca. 10 ct und des gewünschten Industriestrompreis von 6 cent entspräche, ergibt 7,06 Mrd. Euro jährlich. Falls nur Branchen begünstigt werden, die bereits heute von der „Besonderen Ausgleichsregelung“ (BesAR, siehe unten) profitieren, dürfte sich überschlagsmäßig eine begünstigte jährliche Strommenge von 120 TWh ergeben, die mit ca. 4 ct/kWh subventioniert würde. Man erhielte also jährliche Subventionen im Umfang von überschlägig 4,8 Mrd. Euro.

## Die bisherigen Maßnahmen

In der Vergangenheit ergaben sich für energieintensive Betriebe bereits Entlastungen über die Befreiungen von der EEG-Umlage, die im Jahr 2021 6,5 ct/kWh betrug, in der zweiten Hälfte des Jahres 2022 aber für alle Verbraucher abgeschafft wurde. Vor der Abschaffung der EEG-Umlage konnten Betriebe gegebenenfalls die EEG-Umlage auch durch Eigenerzeugung umgehen.

Auch nach der Abschaffung der EEG-Umlage gibt es noch Erleichterungen für den energieintensiven Sektor der deutschen Industrie. Eine Erleichterung ist die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR), die beantragenden energieintensiven Unternehmen eine weitgehende Reduktion der Umlage zur

---

<sup>4</sup> Eine kürzliche Studie geht z.B. von einem erforderlichen CO<sub>2</sub>-Preis von um die 230 Euro aus, um den deutschen CO<sub>2</sub>-Austoß der privaten Haushalte um weitere 30 Prozent einzudämmen. Vgl. Hänsel *et al.*, Optimal carbon taxation and horizontal equity: A welfare-theoretic approach with application to German household data, Journal of Environmental Economics and Management, 2022.

<sup>5</sup> von Graevenitz und Rottner, „Energy use patterns in German manufacturing from 2003 to 2017“, Journal of Economics and Statistics, 2023. Die Analyse von von Graevenitz und Rottner zeigt auch, dass in den letzten Jahren die niedrigere Energieintensität der deutschen Industrie nicht durch die verbesserte Energieeffizienz von bestehenden Betriebsstätten erfolgte, sondern vornehmlich durch die Verschiebung der Produktion weg von energieintensiven hin zu weniger energieintensiven Betriebsstätten.

Finanzierung der Kraft-Wärme-Koppelung und der Anbindungskosten für die Offshore-Windkraftanlagen gewährt.<sup>6</sup> Private Haushalte zahlen stattdessen aktuell pro kWh 0,357 ct als Umlage für die Kraft-Wärme-Kopplung und 0,591 ct für die Offshore Netzumlage.

Bei der deutschen Stromsteuer beträgt der Normalsatz 2,05 ct/kWh. Ein reduzierter Satz von 1,537 ct/kWh findet Anwendung auf zahlreiche Unternehmen des produzierenden Gewerbes; 1,142 ct/kWh sind es im Bereich Schienenverkehr. Darüber hinaus erhalten ca. 9.000 Unternehmen in Deutschland bislang einen Spitzenausgleich. Die Stromsteuer wird für diese Unternehmen auf null reduziert und mindert deren Steuerlast derzeit jährlich um 1,7 Mrd. Euro.<sup>7</sup> Allerdings wird diese Reduktion vorerst auf das Jahr 2023 beschränkt. Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt für das Jahr 2024 ist bislang kein Spitzenausgleich vorgesehen.

Aber auch für die Abfederung der erhöhten Stromkosten, die aus dem Europäischen Emissionshandel resultieren, gibt es bereits ein Instrument, die Strompreiskompensation. Dieses Instrument wurde eingeführt, um für besonders betroffene Branchen die Erhöhung des Strompreises durch den CO<sub>2</sub>-Handel abzufedern. In der CO<sub>2</sub>-Handelsperiode 2013-2020 haben bereits die meisten EU-Staaten, darunter Deutschland, von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.<sup>8</sup> Für die 4. Handelsperiode (2021-2030) steht dieses Instrument weiterhin zur Verfügung. Grundlage dafür sind die Leitlinien der EU-Kommission (2020/C 317/04), die den Mitgliedsstaaten Beihilfen für die durch die höheren Strompreise bedrohten Industrien in Einklang mit Artikel 107 AEUV erlauben. Nach den Leitlinien der EU-Kommission müssen die begünstigten Unternehmen dazu in einer Liste von energieintensiven Sektoren (2020/C 317/04, Anhang I) tätig sein und die Beihilfen dürfen 75 Prozent der indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten nicht übersteigen. Alternativ ist aber unter bestimmten Bedingungen auch eine Begrenzung der nationalen Beihilfen auf 1,5 Prozent der Bruttowertschöpfung möglich. Für eine Liste der förderungsfähigen Sektoren siehe Tabelle 1.

---

<sup>6</sup> Vgl. Energiefinanzierungsgesetz – EnFG, § 31.

<sup>7</sup> Bundesregierung, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland/spitzenausgleich-2125032#:~:text=Deshalb%20soll%20der%20Spitzenausgleich%20für,7%20Milliarden%20Euro%20entlastet%20werden.>

<sup>8</sup> Vgl. DG COMP, State Aid Register, <https://competition-cases.ec.europa.eu>.

**Tabelle 1: Strompreiskompensation - Förderungsfähige Sektoren**

Sektor nach NACE Revision 2	Bezeichnung
1411	Herstellung von Lederbekleidung
1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff
1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
1920	Mineralölverarbeitung
2011 (Teile)	Teile des Sektors Herstellung von Industriegasen 20111150 Wasserstoff 20111290 Anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
2016 (Teil)	Teil des Sektors Herstellung von Kunststoffen in Primärformen 20164015 Polyethylenglykole und andere Polyetheralkohole, in Primärformen
2314 (Teile)	Teil des Sektors Herstellung von Glasfasern und Waren daraus 23141210 Matten aus Glasfasern 23141230 Vliese aus Glasfasern
2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
2451	Eisengießereien

Die Richtlinie des BMWK vom 24. August 2022 setzt die Leitlinie der EU-Kommission in deutsche Vergabepaxis um. Verbunden mit dieser Umsetzung sind einige Einschränkungen, die teilweise über das von der EU-Kommission vorgegebene Korsett hinausgehen: (i) Während die EU-Leitlinie 2020/C 317/04 in Randziffer 25 die Beihilfe in dem Jahr erlaubt, in dem die Kosten anfallen, sieht die Richtlinie des BMWK nur die nachschüssige Beihilfe im Folgejahr vor. (ii) Den Unternehmen wird in der Richtlinie kein Rechtsanspruch zugewiesen, die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde. (iii) Die im Rahmen des Klima- und Transformationsfonds zur Verfügung stehenden Mittel sind gedeckelt (2023: rund 3 Mrd. Euro; 2022: 944 Mio. Euro). Die Gewährung der Beihilfe steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel (Richtlinie vom 24.8.2022, Ziffer 1.2). (iv) Pro Anlage gilt in Deutschland ein Selbstbehalt von einer Gigawattstunde pro Jahr, für den keine Kompensation gezahlt wird.

Der signifikante Aufwuchs der zur Verfügung gestellten Mittel ergibt vor dem Hintergrund der stark gestiegenen CO<sub>2</sub>-Zertifikatspreise Sinn (vgl. Abbildung 3). Gleichzeitig ergäbe sich auf einen Zeitraum 2023 bis 2030 hochgerechnet selbst bei konstantem CO<sub>2</sub>-Preis ein Gesamtbetrag an möglichen Haushaltsmitteln von 24 Mrd. Euro. Das Zusammenwirken von Strompreiskompensation und einem möglichen Industriestrompreis wird im Arbeitspapier des BMWK vom 5. Mai 2023 nicht problematisiert.

Im Jahr 2022 wurden für das Jahr 2021 insgesamt 341 Unternehmen mit einem Gesamtbetrag von 806 Mio. Euro kompensiert. Dies ist im Vergleich zur Zahl der begünstigten Unternehmen im Spitzenausgleich der Stromsteuer, bei der die enge Sektorenbegrenzung fehlt, eine kleine Anzahl. Überschlagsmäßig wurden jedoch mit den 806 Mio. Euro immerhin ca. 60 TWh begünstigt.<sup>9</sup>

## Kosten des Industriestroms im internationalen Vergleich

Als ein mögliches Vorbild eines speziellen Stromtarifs scheinen manche Beobachter Frankreich zu sehen. Dort stieß der Staatskonzerns EDF und der unzureichende Marktzugang für ausländische Stromerzeuger in den 2000er Jahren auf Kritik der EU-Kommission. Zudem verstößt Frankreich, indem die EDF Erzeugung, Netz und Vertrieb in einer Hand betreibt, gegen das Entflechtungsprinzip. Das französische NOME-Gesetz aus dem Jahr 2010, das EDF dazu verpflichtet, 15 Jahre lang einen Teil seiner Stromproduktion zu einem staatlichen Höchstpreis (ARENH-Tarif) abzugeben, wird als Reaktion auf den Druck der EU-Kommission interpretiert.<sup>10</sup> Während lange der vorgesehene Preis von 4,2 ct/kWh (zuzüglich Steuern, Abgaben und Umlagen) für ein festgelegtes Kontingent von 100 TWh unter dem Großhandelspreis lag, änderte sich dies im Krisenjahr 2022. Der Preis wurde 2022 auf 4,62 ct/kWh erhöht, das Kontingent auf 120 TWh jährlich erhöht. Zurzeit wird aber aufgrund der hohen finanziellen Belastung des ARENH-Tarifs für EDF in Frankreich eher über dessen Ende diskutiert, das Kontingent für 2023 wurde bereits wieder auf 100 TWh zurückgeführt. Die französischen Industrieverbände warnen vor einer gänzlichen Abschaffung des ARENH-Tarifs.

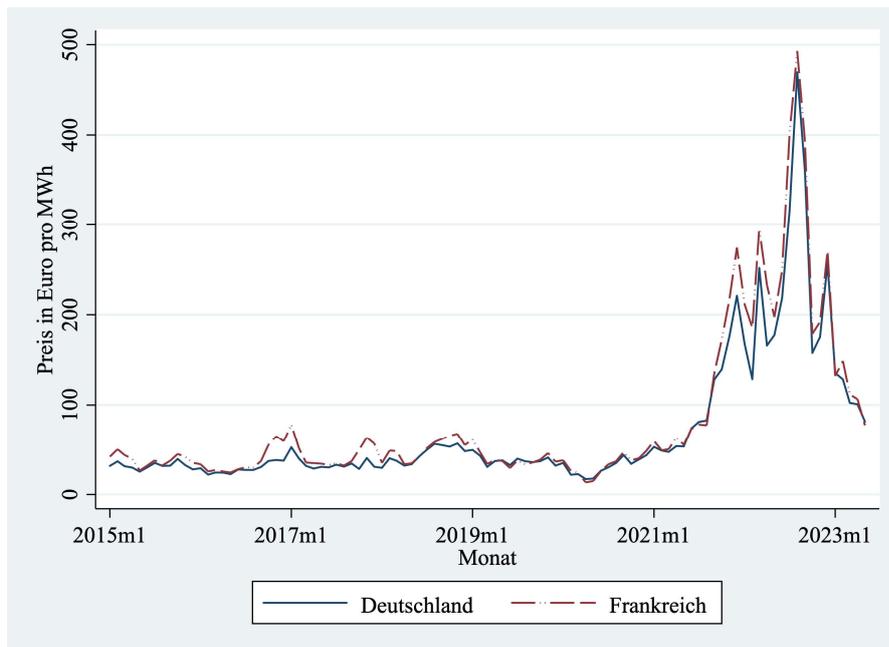
Da Unternehmen des verarbeiteten Gewerbes bei Umlagen aber auch bei den Netzgebühren bessergestellt sind als private Konsumenten, kommt dem Großhandelspreis aus der Sicht der Unternehmenskunden eine besonders große Bedeutung zu. Abgesehen von dem ARENH-Kontingent haben sich die Großhandelspreise in Deutschland und Frankreich trotz unterschiedlicher Struktur der Stromerzeugung seit Jahren sehr ähnlich entwickelt, wie Abbildung 4 verdeutlicht. Abbildung 5 bietet den entsprechenden europäischen Vergleich am aktuellen Rand, einmal für den Monat Mai 2023 und einmal für die durchschnittlichen Strompreise Januar bis Mai 2023.

---

<sup>9</sup> In 2022 wurde für 2021 ein relevanter CO<sub>2</sub>-Preis von 25,09 Euro, der zu 75% kompensiert wird, und eine CO<sub>2</sub>-Intensität von 0,72 kg/kWh unterstellt. Dies ergibt 806 Mio. Euro geteilt durch 0,01355 Euro/kWh bzw. 59,5 TWh.

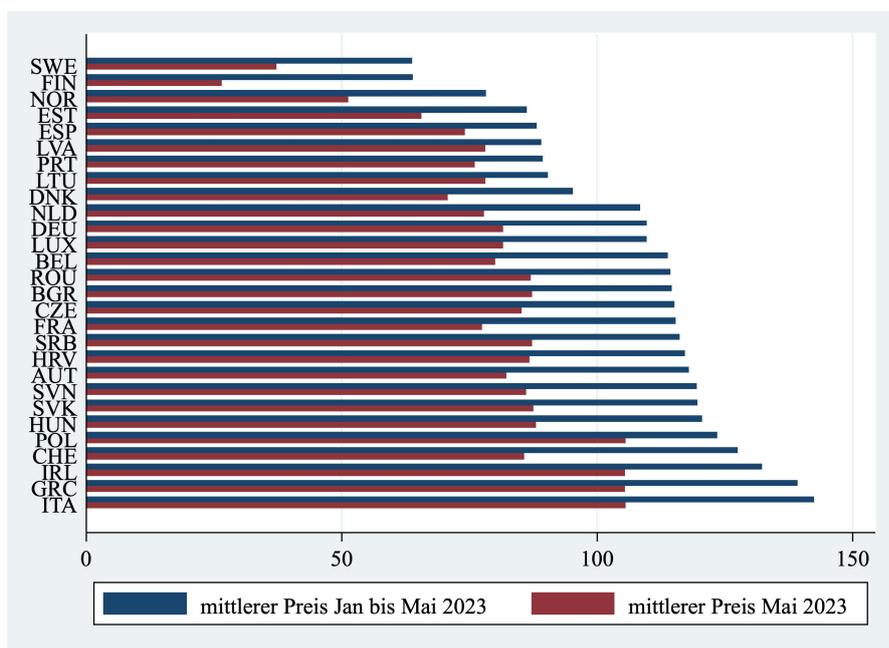
<sup>10</sup> Zaremba, Französischer „Industriestrompreis“ war eher ein Zufall, Tagesspiegel Background, 22. Mai 2023.

**Abbildung 4: Durchschnittliche monatliche Großhandelspreise Strom (Euro/MWh)**



Anmerkungen: Berechnet auf der Basis des Day-Ahead-Marktes.  
Quelle: Ember, <https://ember-climate.org>.

**Abbildung 5: Großhandelspreise in Europa (Euro/MWh)**



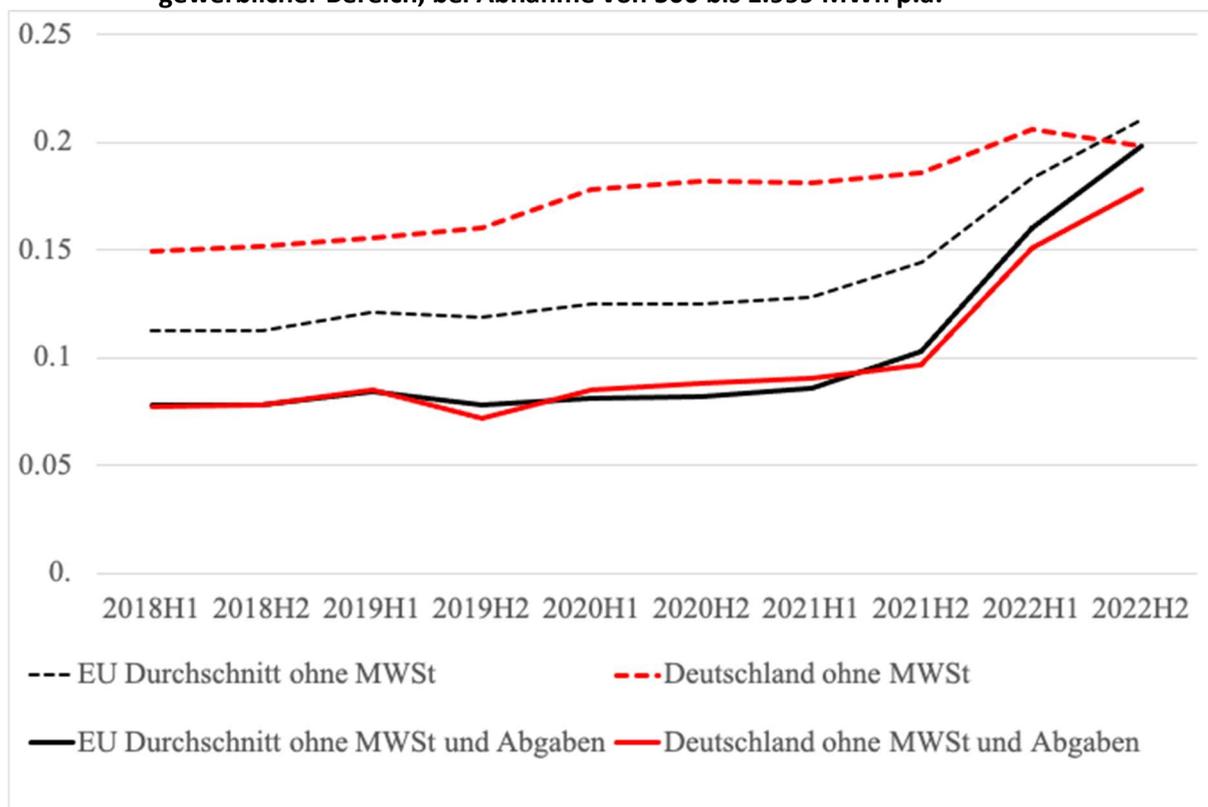
Anmerkungen: Berechnet auf der Basis des Day-Ahead-Marktes.  
Quelle: Ember, <https://ember-climate.org>.

Die deutschen Großhandelspreise, die sich im europäischen Durchschnitt bewegen, übersetzen sich in Strompreise für die Kunden jenseits der privaten Haushalte, die sich ebenfalls im europäischen Durchschnitt bewegen, insbesondere seit Wegfall der EEG-Umlage (vgl. Abbildung 6).

Trotz dieses Befundes ist zu konstatieren, dass am aktuellen Rand das verarbeitende Gewerbe der EU im Mittel mit Stromtarifen konfrontiert ist, die über dem Niveau liegen, das im Durchschnitt in den USA vorherrscht (siehe Tabelle 2).<sup>11</sup> Etwaige Kostennachteile für Europa waren vor der zweiten Hälfte des Jahres 2021 dabei wohl vornehmlich von Steuern und Abgaben getrieben.

Bis zu einem gewissen Grad könnten Kostennachteile, die durch die Europäische CO<sub>2</sub>-Bepreisung ausgehen, auch durch den neuen Carbon Border Adjustment Mechanismus (CBAM) der EU kompensiert werden. Dieser belastet Importe, die CO<sub>2</sub>-intensiv unter geringer CO<sub>2</sub>-Bepreisung hergestellt wurden. Dies könnte das Argument für einen Industriestrompreis weiter schwächen. Allerdings wird durch den CBAM kein Nachteilsausgleich für europäische Exporteure geschaffen, lediglich CO<sub>2</sub>-intensive Importe werden belastet.

**Abbildung 6: Halbjährliche Preise für Strom Deutschland versus EU-Durchschnitt (ct/kWh), gewerblicher Bereich, bei Abnahme von 500 bis 1.999 MWh p.a.**



Anmerkungen: Gestrichelte Kurven ohne MWSt und erstattungsfähige Steuern und Abgaben; durchgezogene Kurven ohne MWSt und andere Steuern und Abgaben; jeweils für Verbraucher von 500 bis 1.999 MWh.  
Quelle: Eurostat, Electricity prices for non-household consumers, bi-annual data.

<sup>11</sup> Der Durchschnitt verstellt die Sicht auf durchaus signifikante Preisunterschiede innerhalb der USA.

**Tabelle 2: Durchschnittliche Strompreise für US-Verbraucher nach Nachfragegruppen (Euro Cent/kWh)**

Sektor	März 2023	März 2022
<b>Privatnutzer</b>	<b>14.8</b>	<b>13.0</b>
<b>Handel und Dienstleistungen</b>	<b>11.7</b>	<b>10.5</b>
<b>Industrie</b>	<b>7.4</b>	<b>6.7</b>
<b>Transport</b>	<b>11.8</b>	<b>9.7</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>11.7</b>	<b>10.4</b>

Quelle: U.S. Energy Information Administration, <https://www.eia.gov>; EZB Wechselkurse, <https://www.ecb.europa.eu>

## Einschätzungen und Empfehlungen

Der Beirat begrüßt die große Aufmerksamkeit, die der Strompreis und dessen Bedeutung für die deutsche Industrie aktuell in der Politik genießen. Die Dekarbonisierung der Ökonomie ist eine Mammutaufgabe, die es erfordert, dass technologieoffen und ohne Scheuklappen kosteneffiziente Wege zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen gesucht werden. Das Ziel der Politik muss es dabei sein, der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft nicht unnötig zu schädigen. Der Beirat spricht sich daher dafür aus, die Rahmenbedingungen für die Ausweitung des Energieangebots in Deutschlands deutlich zu verbessern. Dazu gehören eine radikale Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bei der Gewinnung regenerativer Energien sowie die effiziente Unterstützung innovativer Ansätze zur Energiegewinnung. Die Politik sollte über die Energiekosten hinaus die Standortbedingungen für die Industrie in Deutschland attraktiver gestalten, sei es bei der Gewinnung von Fachkräften, beim Abbau unnötiger Bürokratie, der Digitalisierung der Verwaltung oder der Gestaltung des Steuersystems.

Der kürzliche Vorschlag des BMWK, die Förderung durch den Industriestromtarif auf 80 Prozent eines normierten Stromverbrauchs zu begrenzen, soll den geförderten Unternehmen einen Anreiz geben, weiterhin in Deutschland zu produzieren, ohne den Anreiz zur Energieeinsparung aufzuweichen. Damit verbindet sich die Vorstellung, dass höhere Strompreise in Deutschland ein Übergangsphänomen darstellen und energieintensive Unternehmen in Zukunft, wenn die Energieversorgung weitgehend auf erneuerbare Energien umgestellt ist, ihre Wettbewerbsfähigkeit zurückgewinnen. Die Förderung durch den Industriestromtarif soll in dieser Vorstellung eine temporär angelegte Brückenfunktion übernehmen.

Der Beirat nimmt insgesamt wie folgt dazu Stellung.

1. Es ist fraglich, ob Deutschland langfristig komparative Vorteile bei energieintensiven Wertschöpfungen aufweisen wird. Gegenwärtig ist ungewiss, inwieweit Deutschland seinen

Stromverbrauch in Zukunft durch eigene erneuerbare Energien zu niedrigen Preisen decken kann.<sup>12</sup> Die Förderung energieintensiver Industrien beinhaltet deshalb die Gefahr, dass notwendige strukturelle Anpassungsprozesse unterbleiben und Wertschöpfungen, die international nicht wettbewerbsfähig sind, mit öffentlichen Mitteln aufrecht erhalten werden. Dass diese Gefahr real ist, zeigt sich auch daran, dass mitunter schon jetzt aus der Industrie der Ruf laut wird, Industriestrom dauerhaft zu subventionieren, obgleich sich beim Industriestrom zumindest in Europa kein struktureller Wettbewerbsnachteil für Deutschland abzeichnet.

2. Die Vorstellung, dass von einem Erhalt der energieintensiven Unternehmen auch die nicht-energieintensiven Branchen profitieren, ist gewagt. Zum einen stehen beide Arten von Unternehmen im Wettbewerb um knappe Fachkräfte, zum anderen können Subventionen an eine Gruppe von Unternehmen einer breiten Steuerentlastung aller Unternehmen im Wege stehen. Wo im Einzelfall Arbeitskräfte im Strukturwandel Schwierigkeiten haben, neue Betätigungsfelder zu finden, sollten die negativ betroffenen Personen gefördert werden. Nicht sinnvoll ist es dagegen, dauerhafte Kostennachteile an einem Standort durch Subventionen auszugleichen. Falls man davon ausgeht, dass Strom in Deutschland dauerhaft teurer bleibt als an anderen Standorten, sollte man davon absehen, diesen Standortnachteil für die Industrie durch Subventionen auszugleichen.
3. Der europäische CO<sub>2</sub>-Handel stellt inzwischen eine signifikante Kostenkomponente dar, die zu Nachteilen im Vergleich zu anderen Teilen der Welt führt. Zur Abfederung dieser Kostenkomponente existiert mit der Stromkompensation bereits ein in Europa abgestimmtes Instrumentarium, für das Deutschland im Jahr 2023 bis zu 3 Mrd. Euro eingestellt hat, um indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten der energieintensiven Unternehmen abzufedern, die über den Strompreis laufen. Insofern als der CO<sub>2</sub>-Preis steigt, erhöht sich auch das entsprechende Volumen, das dafür eingesetzt wird. Ein darüber hinausgehender nationaler Alleingang könnte europapolitisch kontraproduktiv sein.
4. Vom Spitzenausgleich der Stromsteuer haben bisher circa 9000 Unternehmen profitiert. Angedacht werden sollte in diesem Zusammenhang eine völlige Abschaffung der Stromsteuer. Als diese 1999 eingeführt wurde, ergab sich eine sinnvolle Lenkungswirkung, weil der überwiegende Teil der Stromproduktion über fossile Energieträger erzeugt wurde. Diese Logik gilt mit dem fortschreitenden Ausbau der erneuerbaren Energien aber nicht mehr. Die Stromsteuer gliedert sich somit ein in ein insgesamt überaus komplexes und widersprüchliches Gefüge des Besteuerns und Förderns in der Energieversorgung. Eine Abschaffung könnte auch als Ersatz eines bislang nicht

---

<sup>12</sup> Vgl. Ockenfels und Wambach, „Industriestrompreis: Brücke ins Nirgendwo“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 22. Mai 2023.

implementierten Klimageldes gesehen werden, weil ärmere Haushalte einen überproportionalen Teil ihres Budgets für Strom ausgeben.

5. Der Beirat sieht eine Stromsubvention zusätzlich zur schon existierenden Stromkompensation kritisch. Mittel, die zum Ausbau der Infrastruktur dringend notwendig sind, würden gleichsam in die Verwaltung des Mangels gesteckt anstatt in die Behebung des Mangels.

**Verzeichnis der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats**  
**beim Bundesministerium der Finanzen**

Prof. Jörg Rocholl (Vorsitzender)	Berlin
Prof. Alfons Weichenrieder (Stellv. Vorsitzender)	Frankfurt/M
Prof. Klaus Adam	Mannheim
Prof. Thiess Büttner	Nürnberg-Erlangen
Prof. Lars P. Feld	Freiburg/Br.
Prof. Lutz Fischer	Hamburg
Prof. Clemens Fuest	München
Prof. Klaus-Dirk Henke	Berlin
Prof. Joachim Hennrichs	Köln
Prof. Johanna Hey	Köln
Prof. Bernd Friedrich Huber	München
Prof. Martin Jacob	Vallendar
Prof. Wolfgang Kitterer	Köln
Prof. Kai A. Konrad	München
Prof. Jan Pieter Krahn	Frankfurt/M.
Prof. Dominika Langenmayr	Ingolstadt
Prof. Andreas Peichl	München
Prof. Helga Pollak	Göttingen
Prof. Wolfram F. Richter	Dortmund
Prof. Nadine Riedel	Münster
Prof. Almuth Scholl	Konstanz
Prof. Ronnie Schöb	Berlin
Prof. Ulrich Schreiber	Mannheim
Prof. Christoph Spengel	Mannheim
Prof. Christoph Trebesch	Kiel
Prof. Marcel Thum	Dresden
Prof. Christian Waldhoff	Berlin
Prof. Dietmar Wellisch	Hamburg
Prof. Volker Wieland	Frankfurt/M.
Prof. Berthold Wigger	Karlsruhe
Prof. Horst Zimmermann	Marburg/Lahn